

# Wenn der Anwalt gratis arbeitet

*Pikettanwälte werden für ihren Einsatz nicht in allen Kantonen immer entschädigt*

Jeder Beschuldigte darf einen Strafverteidiger beiziehen, bevor ihm die Polizei die erste Frage stellt. In gewissen Kantonen besteht ein Zwist darüber, wer die Kosten für den «Anwalt der ersten Stunde» tragen muss.

KATHARINA FONTANA

Mit dem «Anwalt der ersten Stunde» steht jedem Beschuldigten das Recht zu, bereits ab der polizeilichen Einvernahme einen Verteidiger zur Seite zu haben. Diese Regelung gilt seit 2011 und stellt einen der Kernpunkte der damals in Kraft getretenen eidgenössischen Strafprozessordnung dar. Das Institut scheint sich in der Praxis der kantonalen Strafverfolgungsbehörden im Grossen und Ganzen etabliert zu haben, die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Anwälten funktioniert in gewissen Kantonen gut, in anderen zumindest leidlich.

## Honorierung nicht geregelt

Ein Punkt allerdings sorgt bei den Strafverteidigern immer wieder für Ärger. Es geht um die Frage der Honorierung. Die eidgenössische Strafprozessordnung sagt nichts darüber, wer die Kosten für die Verteidigung der ersten Stunde tragen muss. Diese Frage stellt sich immer dann, wenn der Beschuldigte in engen finanziellen Verhältnissen lebt und für die Rechnung des Anwalts, den er angefordert hat, nicht selber aufkommen will

oder kann. In diesem Fall wird der herbeigerufene Strafverteidiger zwar unverzüglich verlangen, dass seinem Klienten die amtliche Verteidigung gewährt wird — das heisst, dass die Anwaltskosten aus der Staatskasse bezahlt werden. Doch ist für einen Pikettanwalt, der völlig unvorbereitet einen Fall übernehmen soll, nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich, ob die Voraussetzungen für die amtliche Verteidigung tatsächlich erfüllt sind oder nicht. Handelt es sich beispielsweise bloss um eine Bagatelle oder um einen völlig unproblematischen Fall, kommt der Staat nicht für die Kosten auf.

## Eine staatliche Aufgabe?

Sein erster Einsatz bei der Einvernahme kann für den Pikettanwalt also riskant sein: Er läuft Gefahr, dass er am Schluss weder vom Staat noch vom Beschuldigten Geld erhält und auf seiner Forderung sitzenbleibt. Meist dürfte es sich um einen Betrag in der Grössenordnung von 400 bis 500 Franken handeln (für die Teilnahme an einer zweistündigen Einvernahme). Gewisse Kantone kommen den Verteidigern, die sich als Pikettanwälte zur Verfügung stellen und von der Polizei aufgeboten werden können, entgegen. In Basel-Stadt etwa haben sich Anwälte und Staatsanwaltschaft darauf geeinigt, dass die Pikettanwälte für die Teilnahme an der ersten Einvernahme in jedem Fall bezahlt werden. In anderen Kantonen, darunter Zürich, Bern oder Solothurn, wird der

Einsatz des Verteidigers dagegen als dessen eigenes unternehmerisches Risiko angesehen.

Für Niklaus Ruckstuhl, Anwalt und Titularprofessor für Strafprozessrecht an der Universität Basel, ist dies in keiner Weise gerechtfertigt. Wenn der Staat das Recht auf einen Anwalt der ersten Stunde garantiere, müsse er auch für dessen Verwirklichung sorgen. Insofern nehme der Pikettanwalt eine staatliche Aufgabe wahr, und diese sei folglich auch vom Staat zu bezahlen. Auch der Solothurner Anwalt Konrad Jeker hält eine Entschädigung der Verteidiger für zwingend: Es sei nicht richtig, dass sie ein Risiko trügen, während die Einsätze aller übrigen Beteiligten — Staatsanwälte, Polizisten, Dolmetscher und andere Spezialisten — voll entschädigt würden. Ein solches System trage dazu bei, dass sich am Ende nur noch unerfahrene Verteidiger, die Mandate akquirieren möchten, als Anwalt der ersten Stunde zur Verfügung stellen.

Aufseiten der Staatsanwaltschaften sieht man das Ganze weniger negativ. Dort wird argumentiert, dass sich namentlich junge Anwälte auch ohne staatliche Entschädigungspflicht sehr gerne als Pikettanwälte bereithielten, weil sie auf diese Weise zu Mandaten kämen, sich ein Einkommen sicherten und Erfahrung sammeln könnten. In Bern stelle die Honorierung kein Problem dar, sagt Rolf Grädel, Generalstaatsanwalt des Kantons Bern und Präsident der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz. Da die amtliche Verteidigung sehr grosszügig gewährt werde,

komme es kaum vor, dass ein Anwalt für seinen ersten Einsatz bei der Einvernahme keine Entschädigung erhalte. Und dass das finanzielle Risiko einen Verteidiger je davon abgehalten hätte, einem Beschuldigten beizustehen, hat Grädel noch nicht erlebt.

## Bundesgericht zögert noch

Vor kurzem hat sich das Bundesgericht an einer öffentlichen Sitzung mit dem Thema beschäftigt (Urteil 1B\_66/2015 vom 12. 8. 15, die schriftliche Begründung folgt). Die Grundsatzfrage, ob sich aus der Strafprozessordnung eine Pflicht der Kantone ableiten lasse, die Verteidi-

ger der ersten Stunde zu entschädigen, wollte eine Mehrheit der Richter der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung derzeit offenlassen. In der Diskussion wurde allerdings mehrfach betont, dass es eigentlich nicht hinnehmbar sei, wenn der Staat Anwälte anbiete und diese dann nicht zu ihrem Geld kämen. Es ist gut möglich, dass das Bundesgericht bei nächster Gelegenheit einen Schritt weitergehen und die Honorierung für die Verteidigung der ersten Stunde als notwendig anerkennen wird. Denkbar ist auch, dass man diese Frage im Rahmen der Gesamtschau zum Strafprozessrecht aufgreift, die derzeit in der Bundesverwaltung vorbereitet wird (siehe Zusatz).

## Das Strafprozessrecht im Tauglichkeitstest

fon. Im Parlament sind in der letzten Zeit mehrere Vorstösse eingereicht worden, die dringliche Korrekturen der noch jungen eidgenössischen Strafprozessordnung verlangen. In der Kritik stehen zur Hauptsache die weitgehenden Teilnahmerechte von beschuldigten Personen, vor allem bei Einvernahmen mutmasslicher Mittäter; laut den Strafverfolgungsbehörden ist es den Beteiligten damit problemlos möglich, ihre Aussagen gegenseitig anzupassen und sich abzusprechen, gerade bei bandenmässig begangenen Delikten.

Der Bundesrat und mit ihm die eidgenössischen Räte wollen von punktuellen Revisionen der erst viereinhalbjährigen Strafprozessordnung aber

nichts wissen. So haben die Räte eine Motion der ständerätlichen Rechtskommission angenommen, die sich grundsätzlich gegen einzelne Änderungen ausspricht. Vielmehr soll der Bundesrat in Ruhe die Praxistauglichkeit des Regelwerks untersuchen und dem Parlament bis Ende 2018 allenfalls erforderliche Gesetzesänderungen unterbreiten.

Das Bundesamt für Justiz ist derzeit daran, eine Liste der Bestimmungen, die in Lehre und Praxis zu Kritik Anlass geben und womöglich änderungsbedürftig sind, zu erstellen. Einige der offenen strafprozessrechtlichen Fragen dürften in der nächsten Zeit auch durch das Bundesgericht geklärt werden